

**11. Änderungssatzung der
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen
in der Trägerschaft der Stadt Hameln
(Schulbezirkssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hameln am 13.07.2022 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) beschlossen.

Artikel 1

Die in § 11 der Satzung genannte Höchstzügigkeit der 5. Jahrgänge der Hamelner Gymnasien wird wie folgt geändert:

Schiller- Gymnasium 5. Jahrgang		Viktoria-Luise- Gymnasium 5. Jahrgang		Albert-Einstein- Gymnasium 5. Jahrgang	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2022/23	5	2022/23	5	2022/23	4
2023/24	5	2023/24	6	2023/24	3

Artikel 2

Die in § 13 der Satzung genannte Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs der Integrierten Gesamtschule wird wie folgt geändert:

Integrierte
Gesamtschule
5. Jahrgang

Schuljahr	Züge
2022/23	6
2023/24	5

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.08.2022 in Kraft.

Hameln, den 13.07.2022


Claudio Griese
Oberbürgermeister